

Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Gemeindevorstand
der Gemeinde Lahntal
Oberdorfer Str. 1
35094 Lahntal

Fachbereich: Büro der Landrätin
Fachdienst:
Kommunalaufsicht/ Träger öffentlicher Belange
Geschäftszeichen: 13.54 – 3m 16

Ansprechpartner: Herr Böer
Telefon: 06421 405-1448
Telefax: 06421 405-1650
E-Mail: boeern@marburg-biedenkopf.de
Vermittlung: 06421 405-0
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 28. Januar 2016

Datum: 01. März 2016

Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2016 hier: Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bericht vom 28. Januar 2016 haben Sie mir Ihre Haushaltssatzung mit Plan für das Haushaltsjahr 2016 zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorgelegt.

Nach erfolgter Prüfung ergeht hierzu folgende Entscheidung:

- Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite wird gemäß § 103 Absatz 2 Hessische Gemeindeordnung (HGO) genehmigt.
- Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 102 Absatz 4 HGO genehmigt.
- Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird gemäß § 105 Absatz 2 HGO genehmigt.

Die Genehmigungen sind als Anlage beigelegt.

Gemäß § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) ist die Gemeindevertretung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Entsprechende Berichte sind mir bis **spätestens 31. August 2016** vorzulegen.

Die Haushaltssatzung mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatz 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Den Bekanntmachungsnachweis legen Sie mir anschließend vor.

Ich bitte diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständiger Wortlaut bekannt zu geben und einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindung Kreiskasse:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR

1. Vorbemerkungen und Formelle Feststellungen/Aspekte

Zunächst ist festzustellen, dass der Haushalt grundsätzlich alle Bestandteile und Anlagen gemäß § 1 GemHVO enthält.

Der gemäß § 97 Absatz 3 HGO erforderliche Beschluss über die Haushaltssatzung durch die Gemeindevertretung ist am 21. Januar 2016 erfolgt.

Der Haushalt entspricht generell den formellen Anforderungen. Jedoch sind folgende Anmerkungen zu machen:

- Gemäß § 97 Absatz 4 HGO soll die Vorlage der Haushaltssatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen, also bis zum 30. November. Leider konnte ich den Eingang der Haushaltssatzung erst zum 29. Januar 2016 verzeichnen. Insofern liegt grundsätzlich ein Verstoß gegen den Grundsatz der Vorherigkeit vor.
- In den Teilhaushalten der Gemeinde Lahntal wurden die Produktgruppen, Produkte und ihre Auftragsgrundlage beschrieben. Gemäß den Hinweisen Ziffer 5 zum § 10 GemHVO sollen Kennzahlen definiert werden. Ich bitte dies nachzuholen und verweise diesbezüglich auf meine Verfügung für das Haushaltsjahr 2015 vom 10. Februar 2015.
- Im Vorbericht soll gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 GemHVO dargestellt werden, welche Auswirkungen sich durch die erwartete Bevölkerungsentwicklung auf die Kommune und ihre Einrichtungen voraussichtlich ergeben werden. Die Neuerungen des § 6 Absatz 2 Satz 2 GemHVO sind im vorgelegten Haushaltsplan in Grundzügen enthalten und die Auswirkungen der erwarteten Bevölkerungsentwicklung erkannt. Zukünftig sollten auch Lösungsmöglichkeiten für die Bewältigung der Auswirkungen des demographischen Wandels mit eingearbeitet werden. Diesbezüglich verweise ich ebenfalls auf meine Verfügung für das Haushaltsjahr 2015.
- Wie Ihnen bekannt ist, soll der Jahresabschluss nach § 112 Absatz 9 HGO innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufgestellt und bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschlossen werden. Diesen gesetzlichen Anforderungen werden Sie nicht gerecht und erfüllen somit ebenfalls die Forderungen des § 1 Absatz 4 Ziffer 8 GemHVO nicht.

2. Materielle Anforderungen

Gemäß § 92 Absatz 1 HGO hat eine Kommune ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Indikatoren für die Gefährdung der stetigen Aufgabenerfüllung sind vor allem ein fehlender Haushaltsausgleich in Vorjahren und im laufenden Haushaltsjahr, sowie gemäß § 9 Absatz 4 GemHVO ein fehlender Ausgleich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.

Für das Jahr 2016 schließt der Ergebnishaushalt der Gemeinde Lahntal im ordentlichen Ergebnis mit einem leichten Überschuss von 4.900 € ab.

Aufgrund der Prognose in der Ergebnisplanung entwickeln sich die für 2017 bis 2019 erwarteten Überschüsse zu einer Gewinnrücklage im Ergebnishaushalt bis zum 31.12.2019 in Höhe von 422.800 €. Indikatoren für eine Gefährdung des Haushaltsausgleiches sind aktuell nicht erkennbar.

Die letzte geprüfte mir vorliegende Jahresrechnung betrifft das Haushaltsjahr 2008. Dort wird im ordentlichen Ergebnis ein Jahresfehlbetrag von 98.684,97 €, im außerordentlichen Ergebnis einen Jahresüberschuss von 431.231,82 €, somit in der Ergebnisrechnung insgesamt ein Jahresüberschuss von 332.546,85 € aus. Die Jahresabschlüsse 2009 bis 2014 sind durch den Gemeindevorstand aufgestellt. Gegenwärtig muss jedoch von möglichen Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgegangen werden. Folglich handelt es sich bei der Gemeinde Lahntal weiterhin um eine Kommune mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft im Sinne der „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 06. Mai 2010. Das gemäß § 92 Absatz 4 Nr. 2 HGO erforderliche Haushaltssicherungskonzept wurde vorgelegt.

Der Finanzhaushalt 2016 der Gemeinde Lahntal weist einen Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 386.300 € aus. Insgesamt schließt dieser jedoch noch mit einem Zahlungsmittelbedarf am Ende des Haushaltsjahres in Höhe von 4.950 € ab.

Nach der mittelfristigen Finanzplanung lässt sich jedoch auch für den Finanzhaushalt ein positiver Trend feststellen. Diesbezüglich ist zu erwarten, dass die Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2017 über eine „Freie Spitze“ (Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgungsleistungen) verfügt, welche nach den Vorschriften des § 93 Absatz 3 HGO vorrangig auch für die Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden soll. Bis dahin können die Tilgungsleistungen noch nicht vollständig mit dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit finanziert werden. Außerdem müssen alle investiven Auszahlungen fremdfinanziert werden. Folglich kann aktuell noch nicht von einer tragfähigen finanzwirtschaftlichen Situation ausgegangen werden.

Für das Haushaltsjahr 2016 sind Investitionskredite in Höhe von 390.650 € vorgesehen. Die Höhe entspricht dem Saldo aus Zahlungsmitteln für Investitionstätigkeiten. Die Kreditaufnahme ist zudem geringer als die ordentliche Tilgung (391.250 €). Folglich liegt keine Nettoneuverschuldung vor. Der Schuldenstand verringert sich geringfügig um 600 €. Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist auch für die Jahre 2017 bis 2019 ein jährlicher Schuldenabbau ausgewiesen.

Zur Liquiditätssicherung ist im Haushaltsjahr 2016 ein Kassenkreditrahmen in Höhe von 1.750.000 € vorgesehen. Ich stelle fest, dass die Kassenkredite im zweiten aufeinanderfolgenden Jahr reduziert wurden. Die Reduzierung im Vergleich zum Vorjahr beträgt 250.000 €.

Bezogen auf den einzelnen Einwohner der Gemeinde Lahntal liegt der Kassenkreditrahmen derzeit noch bei rund 258 € je Einwohner. Damit nimmt der Kassenkreditrahmen im Verhältnis zu den Gesamteinzahlungen und –auszahlungen weiterhin eine wesentliche Größenordnung ein.

Aufgrund des Erlasses bin ich in diesem Jahr wieder verpflichtet, dem Regierungspräsidium Gießen alle Kommunen zu melden, deren Kassenkreditrahmen 200 € je Einwohner überschreiten.

Aus der letzten mir vorliegenden Kassenprüfungsniederschrift der Revision vom 09. Oktober 2015 geht hervor, dass die Gemeinde Lahntal zum Zeitpunkt der Prüfung lediglich Kassenkredite in Höhe von 65.000 € in Anspruch genommen hat.

Aufgrund der derzeitigen Ausgangslage sollte auch weiterhin über eine zukünftige Senkung des Kassenkreditrahmens nachgedacht werden.

Die Gemeinde Lahntal hat in ihrem Haushaltssicherungskonzept (HSK) erneut mögliche Konsolidierungsmaßnahmen in allen Produktbereichen und einzeln bei allen Produkten geprüft.

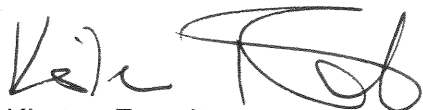
Die „Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Städte und Gemeinden“ vom 06. Mai 2010 und die Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. Oktober 2013; Az.: IV 4/IV 2 – 15 i 04.01, vom 3. März 2014; Geschäftszeichen: IV 24 – 3m10, vom 29. Oktober 2014; Geschäftszeichen: IV 4/IV 2-15i 04.01; vom 28. Januar 2015; Geschäftszeichen: IV 2 15i 01 und vom 21. September 2015; Geschäftszeichen: IV 4/IV 2- 15 i 04.01 sind zu beachten.

Die gesetzlichen Vorgaben über den Jahresabschluss und den Gesamtabchluss gemäß § 112 HGO sind ebenfalls zu beachten.

Ich bitte diese Verfügung der Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO in vollständigem Wortlaut bekannt zu geben und einen entsprechenden Protokollauszug vorzulegen.

Die Haushaltssatzung 2016 mit meiner Genehmigung ist unter Beachtung des § 97 Absatzes 5 HGO öffentlich bekannt zu machen und danach an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Anschließend bitte ich um einen entsprechenden Bekanntmachungsnachweis.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Fründt
Landrätin



GENEHMIGUNG

A)
Gemäß § 103 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kredite in Höhe von

390.650 Euro

(i.W.: Dreihundertneunzigtausendsechshundertfünfzig Euro)

B)
Gemäß § 102 Absatz 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich von den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

370.500 Euro

(i.W.: Dreihundertsiebzigttausendfünfhundert Euro)

C)
Gemäß § 105 Absatz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Lahntal festgesetzten Kassenkredite in Höhe von

1.750.000 Euro

(i.W.: Einmillionensiebenhundertfünfzigtausend Euro)

Marburg, 01. März 2016


Kirsten Fründt
Landrätin



- **Servicezeiten:**
Montag bis Freitag
8.00 – 14.00 Uhr
und nach Vereinbarung
- **Dienstgebäude:**
Im Lichtenholz 60
35043 Marburg-Cappel
Fax: 06421 405-1500
- **Buslinien:**
Linie 2, 3 und 13 (H Schubertstraße)
Linie 6 und Bus MR-80 (H Kreishaus)
- **Bankverbindungen:**
Sparkasse Marburg-Biedenkopf | Konto-Nr.: 19 | BLZ: 533 500 00
IBAN für Konto 19: DE08 5335 0000 0000 0000 19
SWIFT-BIC.: HELADEF1MAR